



A8-0394/2017

8.12.2017

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (COM(2016)0825 – C8-0001/2017 – 2016/0413(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Mady Delvaux, Juan Fernando López Aguilar

(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 55 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	53
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	56
SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	57

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (COM(2016)0825 – C8-0001/2017 – 2016/0413(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0825),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 33 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0001/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Beiträge des tschechischen Abgeordnetenhauses und des spanischen Parlaments in Bezug auf den Entwurf des Gesetzgebungsaktes,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2017¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 55 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0394/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 22.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Kriminelle schmuggeln Barmittel in die Union, wobei es jedoch keine eindeutigen Schätzungen zum Ausmaß und zur Höhe der Beträge gibt, die über die Grenzen geschmuggelt werden. Die Aufdeckung, Erfassung und Untersuchung der Barmittelbewegungen ist durch eine Fragmentierung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet; die nationalen Behörden sehen sich unter Umständen rechtlichen Hindernissen gegenüber, sodass die Zollbehörden daran gehindert werden, Barmittel, die in die EU oder aus der EU verbracht werden, zu kontrollieren bzw. darüber Bericht zu erstatten. Einige Inhaberinstrumente mit hohem Wert, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, etwa Gold, Diamanten, Guthabekarten, elektronische Brieftaschen und Inhaberpapiere, werden selten gemeldet, da es schwierig ist, ihr Vorhandensein festzustellen oder sie derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Bargeldverordnungen der meisten Mitgliedstaaten fallen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Angesichts der Gefahr, dass die Anwendung der Richtlinie 91/308/EWG zu einem Anstieg der Barmittelbewegungen zu illegalen Zwecken führt, was das Finanzsystem und den Binnenmarkt bedrohen könnte, wurde diese Richtlinie durch die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des

(4) Angesichts der Gefahr, dass die Anwendung der Richtlinie 91/308/EWG zu einem Anstieg der Barmittelbewegungen zu illegalen Zwecken führt, was das Finanzsystem und den Binnenmarkt bedrohen könnte, wurde diese Richtlinie durch die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des

Rates²⁰ ergänzt. Mit der genannten Verordnung sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit einem System von Kontrollen verhindert und aufgedeckt werden, das bei natürlichen Personen, die in die Union einreisen oder sie verlassen und Bargelddbeträge **oder übertragbare Inhaberpapiere** im Wert von 10 000 EUR oder mehr oder deren Gegenwert in einer anderen Währung mit sich führen, anzuwenden ist.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Rates²⁰ ergänzt. Mit der genannten Verordnung sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit einem System von Kontrollen verhindert und aufgedeckt werden, das bei natürlichen Personen, die in die Union einreisen oder sie verlassen und Bargelddbeträge im Wert von 10 000 EUR oder mehr oder deren Gegenwert in einer anderen Währung mit sich führen, anzuwenden ist. **Der Ausdruck „in die Union oder aus der Union verbracht werden“ sollte mit einem Verweis auf das Gebiet der Union im Sinne von Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union definiert werden, um sicherzustellen, dass die vorliegende Verordnung den größtmöglichen Geltungsbereich aufweist und keine Gebiete – wie Zollfreigebiete, internationale Transitzone und vergleichbare Gebiete – ausgenommen sind und Möglichkeiten zur Umgehung der geltenden Kontrollen bieten.**

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9).

Geänderter Text

(4a) Der Überwachung von Barmitteln, die in die EU oder aus der EU verbracht werden, kommt ein hoher Stellenwert zu, wie aufgrund der von Europol gemeldeten Unregelmäßigkeiten deutlich wird, etwa, dass bargeldlose Zahlungsmethoden zwar zunehmen und ein moderater Rückgang bei der Verwendung von Bargeld für

Zahlungen zu verzeichnen ist, der Gesamtwert der im Umlauf befindlichen Eurobanknoten jedoch weiterhin stärker als die Inflationsrate steigt und dass die Nachfrage nach Banknoten mit hohem Nennwert, die üblicherweise nicht für Zahlungen verwendet werden, unverändert ist, was auf einen Zusammenhang mit kriminellen Tätigkeiten hinweisen könnte, wie in dem Bericht von Europol aus dem Jahr 2015 mit dem Titel „Why is Cash still King?“ gezeigt wurde.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In der Richtlinie (EU) 2015/849 wird eine Reihe krimineller Tätigkeiten beschrieben, deren Erträge Gegenstand von Geldwäsche sein oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten. Häufig werden die Erträge aus kriminellen Tätigkeiten für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung über die Außengrenzen der Union verbracht. In der Verordnung sollte dieser Tatsache Rechnung getragen und ein Regelsystem festgelegt werden, das nicht nur zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beiträgt, sondern auch die Aufdeckung und Untersuchung krimineller Tätigkeiten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 erleichtert.

Geänderter Text

(6) In der Richtlinie (EU) 2015/849 wird eine Reihe krimineller Tätigkeiten beschrieben, deren Erträge Gegenstand von Geldwäsche sein oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten. Häufig werden die Erträge aus kriminellen Tätigkeiten für die Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung über die Außengrenzen der Union verbracht. In der Verordnung sollte dieser Tatsache Rechnung getragen und ein Regelsystem festgelegt werden, das nicht nur zur Verhinderung von Geldwäsche, **darunter auch von Vortaten wie Steuerstraftaten**, und Terrorismusfinanzierung beiträgt, sondern auch die Aufdeckung und Untersuchung krimineller Tätigkeiten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 **sowie von Tätigkeiten erleichtert, die die Sicherheit der Union und der Mitgliedstaaten berühren.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) niedergelegt sind, zu achten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Gäbe es in der Union harmonisierte Vorschriften zur Überwachung der Bargeldbewegungen innerhalb der Union, würde dies die Anstrengungen enorm erleichtern, die zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Zollbehörden sollten aufgrund ihrer Präsenz an den Außengrenzen der Union, aufgrund ihrer Fachkompetenz bei der Durchführung von Kontrollen von Passagieren und Gütern, die die Außengrenzen überschreiten, sowie ihrer Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 auch für die Zwecke dieser Verordnung als die

(11) Die Zollbehörden sollten aufgrund ihrer Präsenz an den Außengrenzen der Union, aufgrund ihrer Fachkompetenz bei der Durchführung von Kontrollen von Passagieren und Gütern, die die Außengrenzen überschreiten, sowie ihrer Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 auch für die Zwecke dieser Verordnung als die

zuständigen Behörden fungieren. Zugleich sollten die Mitgliedstaaten nach wie vor andere nationale Behörden mit Präsenz an den Außengrenzen als zuständige Behörden benennen können.

zuständigen Behörden fungieren. Zugleich sollten die Mitgliedstaaten nach wie vor andere nationale Behörden mit Präsenz an den Außengrenzen als zuständige Behörden benennen können. ***Die Mitarbeiter von Zollbehörden und anderen nationalen Behörden sollten speziell darin geschult werden, wie unter Verwendung von Barmitteln durchgeführte Geldwäsche festgestellt werden kann; die Mitgliedstaaten sollten auf Grundlage einer Risikoanalyse Mittel zur Verfügung stellen und die erforderlichen Kontrollen von Privatflugzeugen und -yachten, die in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder dieses verlassen, nicht außer Acht lassen.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Einer der wichtigsten Ansätze in dieser Verordnung ist die Definition des Begriffs „Barmittel“, die in vier Kategorien unterteilt werden: Bargeld, übertragbare Inhaberpapiere, Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel und bestimmte Arten von Guthabekarten. Angesichts ihrer Merkmale könnten bestimmte übertragbare Inhaberpapiere, Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel sowie Guthabekarten, die nicht mit einem Bankkonto verbunden sind, anstelle von Bargeld als anonyme Mittel zum Werttransfer über die Außengrenzen verwendet werden, die mit dem herkömmlichen Überwachungssystem der staatlichen Behörden nicht verfolgbar sind. Diese Verordnung sollte die wesentlichen Elemente des Begriffs „Barmittel“ festlegen und es der Kommission gleichzeitig ermöglichen, die nicht wesentlichen Elemente zu ändern als Antwort auf die Anstrengungen der

Geänderter Text

(12) Einer der wichtigsten Ansätze in dieser Verordnung ist die Definition des Begriffs „Barmittel“, die in vier Kategorien unterteilt werden: Bargeld, übertragbare Inhaberpapiere, Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel und bestimmte Arten von ***anonymen*** Guthabekarten. Angesichts ihrer Merkmale könnten bestimmte übertragbare Inhaberpapiere, Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel sowie ***anonyme*** Guthabekarten, die nicht mit einem Bankkonto verbunden sind, anstelle von Bargeld als anonyme Mittel zum Werttransfer über die Außengrenzen verwendet werden, die mit dem herkömmlichen Überwachungssystem der staatlichen Behörden nicht verfolgbar sind. ***Derzeit stehen die Zollbehörden vor technischen Schwierigkeiten, wenn es darum geht, den auf einer Guthabekarte gespeicherten Geldbetrag kurzfristig zu überprüfen.*** Diese Verordnung sollte

Straftäter und ihrer Mittelsmänner, eine Maßnahme, mit der nur eine Art von hochliquiden Wertaufbewahrungsmitteln kontrolliert wird, zu umgehen, indem sie eine andere Art über die Außengrenzen verbringen. Sollte ein solches Verhalten in erheblichem Ausmaß festgestellt werden, so ist es von größter Bedeutung, rasch Abhilfemaßnahmen zu treffen.

daher die wesentlichen Elemente des Begriffs „Barmittel“ festlegen und es der Kommission gleichzeitig ermöglichen, die nicht wesentlichen Elemente zu ändern als Antwort auf die Anstrengungen der Straftäter und ihrer Mittelsmänner, eine Maßnahme, mit der nur eine Art von hochliquiden Wertaufbewahrungsmitteln kontrolliert wird, zu umgehen, indem sie eine andere Art über die Außengrenzen verbringen. Sollte ein solches Verhalten in erheblichem Ausmaß festgestellt werden, so ist es von größter Bedeutung, rasch Abhilfemaßnahmen zu treffen. ***Obgleich virtuelle Währungen mit einem hohen Risiko verbunden sind, wie dies aus dem Bericht der Kommission vom 26. Juni 2017 über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt^{1a} hervorgeht, mangelt es den Zollbehörden an ausreichenden Ressourcen zu deren Überwachung.***

^{1a} COM(2017)0340 und SWD(2017)0241.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) ***Guthabekarten*** sind ***anonyme*** Karten mit einem Geldwert oder Geldbetrag, die für Zahlungsvorgänge, den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden können und die nicht mit einem Bankkonto verbunden sind. Sie sind weit verbreitet und werden zu vielfältigen Zwecken verwendet, von denen einige einem eindeutigen sozialen Interesse dienen. Guthabekarten sind leicht zu übertragen und können zum

Geänderter Text

(15) ***Anonyme Guthabekarten*** sind ***nicht namensgebundene*** Karten mit einem Geldwert oder Geldbetrag ***bzw. mit einem Zugang dazu***, die für Zahlungsvorgänge, den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden können und die nicht mit einem Bankkonto verbunden sind. Sie sind weit verbreitet und werden zu vielfältigen Zwecken verwendet, von denen einige einem eindeutigen sozialen Interesse dienen. ***Anonyme***

Transfer beträchtlicher Werte über die Außengrenzen verwendet werden. Deshalb ist es notwendig, Guthabekarten in die Definition des Begriffs „Barmittel“ einzubeziehen. Dadurch **werden** die Maßnahmen in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung *von* Verhältnismäßigkeit und *praktischer* Durchsetzbarkeit **auf bestimmte Arten** von **Guthabekarten ausgedehnt werden können**.

Guthabekarten sind leicht zu übertragen und können zum Transfer beträchtlicher Werte über die Außengrenzen verwendet werden. Deshalb ist es notwendig, **diese** Guthabekarten in die Definition des Begriffs „Barmittel“ einzubeziehen, **wobei dies insbesondere für Guthabekarten gilt, die ohne Erfüllung kundenbezogener Sorgfaltspflichten erworben werden können**. Dadurch **wird es möglich sein**, die Maßnahmen in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung *der* Verhältnismäßigkeit und *der praktischen* Durchsetzbarkeit **sowie in Abhängigkeit von der verfügbaren Technologie auf anonyme Guthabekarten auszudehnen**.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte eine Anmeldepflicht auferlegt werden, die für natürliche Personen, die in die Union einreisen oder diese verlassen, gilt. Um den freien Verkehr nicht unnötig einzuschränken oder Bürgerinnen und Bürger und Behörden nicht mit Verwaltungsformalitäten zu überlasten, sollte die Verpflichtung an einen Schwellenwert von 10 000 EUR oder **deren** Gegenwert in Rohstoffen als hochliquiden Wertaufbewahrungsmitteln, übertragbaren Inhaberpapieren, Guthabekarten oder anderen Währungen gekoppelt werden. Sie sollte für natürliche Personen **gelten**, die diese Beträge am Körper, in ihrem Gepäck oder in dem Beförderungsmittel, in dem sie die Außengrenze überschreiten, mit sich führen. Sie sollten verpflichtet werden, den zuständigen Behörden die Barmittel zur Kontrolle vorzulegen.

Geänderter Text

(16) Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte eine Anmeldepflicht auferlegt werden, die für natürliche Personen, die in die Union einreisen oder diese verlassen, gilt. Um den freien Verkehr nicht unnötig einzuschränken oder Bürgerinnen und Bürger und Behörden nicht mit Verwaltungsformalitäten zu überlasten, sollte die Verpflichtung an einen Schwellenwert von 10 000 EUR oder **dessen** Gegenwert in Rohstoffen als hochliquiden Wertaufbewahrungsmitteln, übertragbaren Inhaberpapieren, **anonyme** Guthabekarten oder anderen Währungen gekoppelt werden. Sie sollte für **Mitführende gelten, die für die Zwecke dieser Verordnung als natürliche Personen definiert werden sollten**, die diese Beträge am Körper, in ihrem Gepäck oder in dem Beförderungsmittel, in dem sie die Außengrenze überschreiten, mit sich führen. Sie sollten verpflichtet werden, den zuständigen Behörden die Barmittel zur

Kontrolle vorzulegen. *Der Begriff „Mitführender“ sollte dahingehend verstanden werden, dass professionelle Mitführende, die Waren oder Personen gewerblich befördern, nicht darunterfallen.*

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In Bezug auf Bewegungen von Barmitteln, die **nicht vom Eigentümer, Absender, vorgesehenen Empfänger oder von deren Vertreter** begleitet werden, wie im Fall von Barmitteln, die in Postpaketen, in Sendungen mit Kurierdiensten, in unbegleitetem Reisegepäck oder als Containerfracht in die Union oder aus der Union verbracht werden, sollten die zuständigen Behörden **an der Außengrenze** befugt sein, vom Absender oder vom Empfänger oder von ihrem Vertreter eine Offenlegungserklärung zu verlangen. Eine solche Offenlegung sollte eine Reihe von Elementen umfassen, wie Ursprung, Bestimmung, wirtschaftliche Herkunft und beabsichtigte Verwendung der Mittel, die in den dem Zoll üblicherweise vorgelegten Unterlagen wie Frachtpapieren und Zollanmeldungen nicht aufgeführt sind. Dies ermöglicht es den zuständigen Behörden, eine Risikoanalyse vorzunehmen und ihre Anstrengungen auf die Sendungen zu konzentrieren, die ihrer Ansicht nach das höchste Risiko darstellen, ohne systematisch weitere Förmlichkeiten aufzuerlegen. Für die Offenlegungserklärung sollte ein Schwellenwert gelten, der dem Schwellenwert für von natürlichen Personen mitgeführte Barmittel entspricht.

Geänderter Text

(17) In Bezug auf Bewegungen von Barmitteln, die von **keinem Mitführenden** begleitet werden, wie im Fall von Barmitteln, die in Postpaketen, in Sendungen mit Kurierdiensten, in unbegleitetem Reisegepäck oder als Containerfracht in die Union oder aus der Union verbracht werden, sollten die zuständigen Behörden befugt sein, vom Absender oder vom Empfänger oder von ihrem Vertreter eine Offenlegungserklärung zu verlangen. Eine solche Offenlegung sollte eine Reihe von Elementen umfassen, wie Ursprung, Bestimmung, wirtschaftliche Herkunft und beabsichtigte Verwendung der Mittel, die in den dem Zoll üblicherweise vorgelegten Unterlagen wie Frachtpapieren und Zollanmeldungen nicht aufgeführt sind. Dies ermöglicht es den zuständigen Behörden, eine Risikoanalyse vorzunehmen und ihre Anstrengungen auf die Sendungen zu konzentrieren, die ihrer Ansicht nach das höchste Risiko darstellen, ohne systematisch weitere Förmlichkeiten aufzuerlegen. Für die Offenlegungserklärung sollte ein Schwellenwert gelten, der dem Schwellenwert für von natürlichen Personen mitgeführte Barmittel entspricht.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Wenn Bargeldbeträge unter dem Schwellenwert festgestellt werden, jedoch Hinweise darauf vorliegen, dass die Barmittel mit kriminellen Tätigkeiten gemäß der Begriffsbestimmung in dieser Verordnung in Zusammenhang stehen könnten, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, **wesentliche Informationen über die Personen, die die Barmittel mit sich führen**, aufzuzeichnen, beispielsweise Einzelheiten zu ihrer Identität und **Staatsangehörigkeit sowie Einzelheiten zu den genutzten Verkehrsmitteln, wie die Art des Beförderungsmittels, sein Abgangs- und sein Bestimmungsort.**

Geänderter Text

(20) Wenn Bargeldbeträge unterhalb des Schwellenwerts festgestellt werden, jedoch Hinweise darauf vorliegen, dass die Barmittel mit kriminellen Tätigkeiten gemäß der Begriffsbestimmung in dieser Verordnung in Zusammenhang stehen könnten, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, **im Fall von begleiteten Barmitteln Informationen über den Mitführenden, den Inhaber und den vorgesehenen Empfänger**, aufzuzeichnen, beispielsweise Einzelheiten zu ihrer Identität, **Kontaktdaten und Staatsangehörigkeiten, Einzelheiten zur wirtschaftlichen Herkunft und beabsichtigten Verwendung der Barmittel und Einzelheiten zu den genutzten Verkehrsmitteln, wie die Art des Beförderungsmittels, sein Abgangs- und sein Bestimmungsort. Im Falle von unbegleiteten Barmitteln sollten die zuständigen Behörden befugt sein, entsprechende Informationen zu dem Absender, dem Inhaber und den vorgesehenen Empfänger aufzuzeichnen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Diese Informationen sollten an die nationale zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaats weitergeleitet werden. Diese Stellen fungieren als Knotenpunkte bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erhalten und verarbeiten Informationen aus verschiedenen Quellen, beispielsweise

Geänderter Text

(21) Diese Informationen sollten an die nationale zentrale Meldestelle des betreffenden Mitgliedstaats weitergeleitet werden, **die sie unverzüglich den zentralen Meldestellen der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen sollte.** Diese Stellen fungieren als Knotenpunkte bei der Bekämpfung von

von Finanzinstituten. Mittels Datenanalyse stellen sie fest, ob es Gründe für eine weitere Untersuchung gibt, die für die zuständigen Behörden, die die Anmeldungen sammeln und Kontrollen gemäß dieser Verordnung vornehmen, nicht ersichtlich sind.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erhalten und verarbeiten Informationen aus verschiedenen Quellen, beispielsweise von Finanzinstituten. Mittels Datenanalyse stellen sie fest, ob es Gründe für eine weitere Untersuchung gibt, die für die zuständigen Behörden, die die Anmeldungen sammeln und Kontrollen gemäß dieser Verordnung vornehmen, nicht ersichtlich sind. ***Zu diesem Zweck sollte eine Vernetzung zwischen den Informationsaustauschsystemen hergestellt werden, die jeweils von den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen verwendet werden.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Damit die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen weiter ausgebaut werden kann, sollte die Kommission untersuchen, ob die Einrichtung einer zentralen Meldestelle auf Unionsebene sinnvoll wäre, und erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Barmittelbewegungen, die im Rahmen dieser Verordnung Gegenstand von Kontrollen sind, über die Außengrenzen erfolgen und ein Tätigwerden schwierig ist, sobald die Barmittel die Eingangs- oder Ausgangszollstelle verlassen haben, sowie

(23) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Barmittelbewegungen, die im Rahmen dieser Verordnung Gegenstand von Kontrollen sind, über die Außengrenzen erfolgen und ein Tätigwerden schwierig ist, sobald die Barmittel die Eingangs- oder Ausgangszollstelle verlassen haben, sowie

des Risikos der unrechtmäßigen Verwendung auch nur geringer Beträge sollten die zuständigen Behörden im Rahmen von Kontrollen und Gegenkontrollen in der Lage sein, Barmittel unter bestimmten Umständen vorübergehend zu beschlagnahmen und einzubehalten: erstens, wenn der Anmeldepflicht oder der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wurde, und zweites, wenn es Hinweise auf eine kriminelle Tätigkeit gibt, **unabhängig vom Wert der Barmittel oder davon, ob die Barmittel von einer natürlichen Personen mitgeführt werden oder unbegleitet sind**. Angesichts der Art einer solchen vorübergehenden Beschlagnahme und Einbehaltung sowie der möglichen Auswirkungen auf die Freizügigkeit und das Recht auf Eigentum sollte der Einbehaltungszeitraum auf die absolute Mindestzeit begrenzt werden, die andere zuständige Behörden für die Feststellung benötigen, ob es Gründe für weitere Maßnahmen auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente, wie Untersuchungen oder Beschlagnahme der Barmittel, gibt. Eine Entscheidung über die vorübergehende Einbehaltung von Barmitteln im Rahmen dieser Verordnung sollte mit einer Begründung versehen sein und die spezifischen Faktoren, die zu dieser Maßnahme geführt haben, angemessen beschreiben. Wurde bis zum Ablauf der Frist keine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen oder entscheidet die zuständige Behörde, dass es keinen Grund für eine weitere Einbehaltung der Barmittel gibt, sollten sie **dem Anmelder unverzüglich zur Verfügung gestellt** werden.

des Risikos der unrechtmäßigen Verwendung auch nur geringer Beträge sollten die zuständigen Behörden im Rahmen von Kontrollen und Gegenkontrollen in der Lage sein, Barmittel unter bestimmten Umständen vorübergehend zu beschlagnahmen und einzubehalten: erstens, wenn der Anmeldepflicht oder der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wurde, und zweites, wenn es Hinweise auf eine kriminelle Tätigkeit gibt. Angesichts der Art einer solchen vorübergehenden Beschlagnahme und Einbehaltung sowie der möglichen Auswirkungen auf die Freizügigkeit und das Recht auf Eigentum sollte der Einbehaltungszeitraum auf die absolute Mindestzeit begrenzt werden, die andere zuständige Behörden für die Feststellung benötigen, ob es Gründe für weitere Maßnahmen auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente, wie Untersuchungen oder Beschlagnahme der Barmittel, gibt. **Natürlichen Personen, deren Barmittel vorübergehend beschlagnahmt und einbehalten werden, sollte – sofern dies für sie eine unbillige Härte darstellen würde – die Möglichkeit geboten werden, einen Mindestbetrag an Barmitteln zu behalten, damit sie für Verpflegung und Unterkunft aufkommen können, allerdings nur soweit die Art der beschlagnahmten und einbehaltenen Barmittel dies zulässt**. Eine Entscheidung über die vorübergehende Einbehaltung von Barmitteln im Rahmen dieser Verordnung sollte mit einer Begründung versehen sein und die spezifischen Faktoren, die zu dieser Maßnahme geführt haben, angemessen beschreiben. Wurde bis zum Ablauf der Frist keine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen oder entscheidet die zuständige Behörde, dass es keinen Grund für eine weitere Einbehaltung der Barmittel gibt, sollten sie **unverzüglich an die betreffende Person freigegeben** werden.

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden, die gemäß dieser Verordnung Informationen zusammentragen, diese der nationalen zentralen Meldestelle rechtzeitig übermitteln, damit *sie sie entsprechend* der Richtlinie (EU) 2015/849 analysieren und mit anderen Daten vergleichen *kann*.

Geänderter Text

(24) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden, die gemäß dieser Verordnung Informationen zusammentragen, diese der nationalen zentralen Meldestelle rechtzeitig übermitteln, *die die Informationen umgehend den zentralen Meldestellen der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen sollte*, damit *die zentralen Meldestellen die Informationen gemäß* der Richtlinie (EU) 2015/849 analysieren und mit anderen Daten vergleichen *können*.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Wird eine Nichtanmeldung oder Nichtoffenlegung festgestellt oder liegen Hinweise auf eine kriminelle Tätigkeit vor, sollten die zuständigen Behörden *in der Lage sein*, die Informationen über geeignete Kanäle mit den für die jeweilige kriminelle Tätigkeit zuständigen Behörden *auszutauschen*. Ein solcher Datenaustausch ist verhältnismäßig, da Täter, die die Anmeldepflicht verletzen und in einem Mitgliedstaat aufgegriffen werden, wahrscheinlich einen anderen Eingangs- oder Ausgangsmitgliedstaat wählen werden, in dem die zuständigen Behörden keine Kenntnis von ihren früheren Zuwiderhandlungen haben. Ein solcher Informationsaustausch sollte zwingend vorgeschrieben werden, um eine konsequente Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Gibt es

Geänderter Text

(25) Wird eine Nichtanmeldung oder Nichtoffenlegung festgestellt oder liegen Hinweise auf eine kriminelle Tätigkeit vor, sollten die zuständigen Behörden die Informationen über geeignete Kanäle *umgehend* mit den für die jeweilige kriminelle Tätigkeit zuständigen Behörden *anderer Mitgliedstaaten austauschen*. Ein solcher Datenaustausch ist verhältnismäßig, da Täter, die die Anmeldepflicht verletzen und in einem Mitgliedstaat aufgegriffen werden, wahrscheinlich einen anderen Eingangs- oder Ausgangsmitgliedstaat wählen werden, in dem die zuständigen Behörden keine Kenntnis von ihren früheren Zuwiderhandlungen haben. Ein solcher Informationsaustausch sollte zwingend vorgeschrieben werden, um eine konsequente Anwendung in allen

Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit stehen, die den finanziellen Interessen der Union schaden könnte, sollten diese Informationen auch der Kommission zur Verfügung gestellt werden. Damit die Präventiv- und Abschreckungsziele dieser Verordnung in Bezug auf die Umgehung der Anmeldepflicht besser erreicht werden können, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission gehalten sein, auch anonymisierte risikobezogene Informationen und Ergebnisse der Risikoanalysen auszutauschen.

Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Gibt es Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit stehen, die den finanziellen Interessen der Union schaden könnte, sollten diese Informationen auch der Kommission **und der Europäischen Staatsanwaltschaft** zur Verfügung gestellt werden. Damit die Präventiv- und Abschreckungsziele dieser Verordnung in Bezug auf die Umgehung der Anmeldepflicht besser erreicht werden können, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission gehalten sein, auch anonymisierte risikobezogene Informationen und Ergebnisse der Risikoanalysen **im Einklang mit den Standards der Durchführungsrechtsakte auszutauschen, die gemäß dieser Verordnung zu erlassen sind.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Damit die zentralen Meldestellen umgehend Zugriff auf die Informationen haben, die für die Durchführung ihrer Ermittlungen notwendig sind, sollte die Verknüpfung des Zollinformationssystems mit dem dezentralisierten Computernetz FIU.net gefördert werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Ein Informationsaustausch zwischen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der Kommission und

(26) Ein Informationsaustausch zwischen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der Kommission und

den Behörden eines Drittlandes sollte unter angemessenen Sicherungsmaßnahmen ermöglicht werden. Ein solcher Austausch sollte nur zulässig sein, wenn die einschlägigen nationalen Bestimmungen und die Unionsbestimmungen in Bezug auf die Grundrechte eingehalten werden und nachdem er von den Behörden, die die Informationen erhalten haben, genehmigt wurde. Die Kommission sollte über einen Informationsaustausch mit Drittstaaten gemäß dieser Verordnung unterrichtet werden.

den Behörden eines Drittlandes sollte unter angemessenen Sicherungsmaßnahmen ermöglicht werden. Ein solcher Austausch sollte nur zulässig sein, wenn die einschlägigen nationalen Bestimmungen und die Unionsbestimmungen in Bezug auf die Grundrechte eingehalten werden und nachdem er von den Behörden, die die Informationen erhalten haben, genehmigt wurde. Die Kommission sollte über einen Informationsaustausch mit Drittstaaten gemäß dieser Verordnung unterrichtet werden **und dem Europäischen Parlament jährlich darüber Bericht erstatten**.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Angesichts der Art der zusammengetragenen Informationen und der legitimen Erwartung der Anmelder, dass ihre personenbezogenen Daten und Informationen über **Barmittelbeträge**, die sie in die Union oder aus der Union verbracht haben, vertraulich behandelt werden, sollten die zuständigen Behörden für ausreichende Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch Personen, die Zugang zu den Informationen verlangen, Sorge tragen und die Informationen angemessen gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Nutzung oder Weitergabe schützen. Sofern in dieser Verordnung oder nach nationalem Recht, insbesondere im Rahmen von Gerichtsverfahren, nichts anderes bestimmt ist, sollten die Informationen nicht ohne Zustimmung der Behörde, die sie zusammengetragen hat, weitergegeben werden. Für jede Sammlung, Weitergabe, Übertragung, Kommunikation und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung

Geänderter Text

(27) Angesichts der Art der zusammengetragenen Informationen und der legitimen Erwartung der **Mitführenden und** Anmelder, dass ihre personenbezogenen Daten und Informationen über **den Wert der Barmittel**, die sie in die Union oder aus der Union verbracht haben, vertraulich behandelt werden, sollten die zuständigen Behörden für ausreichende Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch Personen, die Zugang zu den Informationen verlangen, Sorge tragen und die Informationen angemessen gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Nutzung oder Weitergabe schützen. Sofern in dieser Verordnung oder nach nationalem Recht, insbesondere im Rahmen von Gerichtsverfahren, nichts anderes bestimmt ist, sollten die Informationen nicht ohne Zustimmung der Behörde, die sie zusammengetragen hat, weitergegeben werden. Für jede Sammlung, Weitergabe, Übertragung, Kommunikation und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten

sollten die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²² gelten.

²¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

²² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung sollten die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²² gelten.

²¹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

²² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Für die Zwecke der von den zentralen Meldestellen vorgenommenen Analyse und um es Behörden anderer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Anmeldepflicht zu kontrollieren und durchzusetzen, insbesondere in Bezug auf **Anmelder**, die bereits zuvor gegen diese Verpflichtung verstoßen haben, ist es erforderlich, die Anmelddaten über einen ausreichend langen Zeitraum zu speichern, damit die zuständigen Behörden Untersuchungen wirksam durchführen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung dient den gleichen

Geänderter Text

(28) Für die Zwecke der von den zentralen Meldestellen vorgenommenen Analyse und um es Behörden anderer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Anmeldepflicht zu kontrollieren und durchzusetzen, insbesondere in Bezug auf **die Personen**, die bereits zuvor gegen diese Verpflichtung verstoßen haben, ist es erforderlich, die Anmelddaten über einen ausreichend langen Zeitraum zu speichern, damit die zuständigen Behörden Untersuchungen wirksam durchführen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung dient den gleichen

Zwecken wie in der Richtlinie (EU) 2015/849. Gemäß dieser Richtlinie bewahren die zentralen Stellen die ihnen von „Verpflichteten“ bereitgestellten Daten für die Dauer von fünf Jahren auf. ***Um die Anmeldepflicht wirksam kontrollieren und durchsetzen zu können, sollte die Frist für die Datenaufbewahrung an die in der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehene Frist angeglichen werden.***

Zwecken wie in der Richtlinie (EU) 2015/849. Gemäß dieser Richtlinie bewahren die zentralen Stellen die ihnen von „Verpflichteten“ bereitgestellten Daten für die Dauer von fünf Jahren auf.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern und von deren Umgehung abzuschrecken, sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen einführen, wenn der Anmeldepflicht oder der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wird. Die Sanktionen sollten nur dann Anwendung finden, wenn eine Anmeldung oder eine Offenlegung im Rahmen dieser Verordnung nicht erfolgt ist, und die möglicherweise mit den Barmitteln verbundene kriminelle Tätigkeit, die Gegenstand weiterer Untersuchungen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung sein kann, nicht berücksichtigt. Sie sollten wirksam, angemessen und abschreckend sein und nicht über das für die Einhaltung der Vorschriften notwendige Maß hinausgehen.

Geänderter Text

(29) Um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern und von deren Umgehung abzuschrecken, sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen einführen, wenn der Anmeldepflicht oder der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wird. Die Sanktionen sollten nur dann Anwendung finden, wenn eine Anmeldung oder eine Offenlegung im Rahmen dieser Verordnung nicht erfolgt ist, und die möglicherweise mit den Barmitteln verbundene kriminelle Tätigkeit, die Gegenstand weiterer Untersuchungen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung sein kann, nicht berücksichtigt. Sie sollten wirksam, angemessen und abschreckend sein und nicht über das für die Einhaltung der Vorschriften notwendige Maß hinausgehen. ***Damit die Sanktionen wirksam sind und verhindert wird, dass Straftäter für die Einreise in die Union oder Ausreise aus der Union einen Mitgliedstaat nach dem dort geltenden Strafmaß wählen, sollte mit dieser Verordnung eine Angleichung der nationalen Sanktionen eingeführt werden.***

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30*Vorschlag der Kommission*

(30) *Um* die einheitliche Anwendung von Kontrollen und die effiziente Bearbeitung, Übermittlung und Analyse der Anmeldungen durch die zuständigen Behörden sicherzustellen, *sollten* der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die Muster für die Anmelde- und Offenlegungsformulare anzunehmen, die ***Kriterien für einen gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement zu bestimmen, die technischen Regeln und Modalitäten sowie das zu verwendende Muster für die Anmeldungen, den Informationsaustausch*** und die Regeln und das Format für die Übermittlung statistischer Informationen an die Kommission festzulegen. Dazu sollte auch die Einführung geeigneter elektronischer Systeme gehören. Die Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ ausgeübt werden.

Geänderter Text

(30) ***Während die meisten Mitgliedstaaten bereits auf freiwilliger Basis ein einheitliches Meldeformular, den EU-Vordruck zur Anmeldung von Barmitteln, verwenden, sollten – um*** die einheitliche Anwendung von Kontrollen und die effiziente Bearbeitung, Übermittlung und Analyse der Anmeldungen durch die zuständigen Behörden sicherzustellen – der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die ***es ihr ermöglichen, die*** Muster für die Anmelde- und Offenlegungsformulare anzunehmen, die ***technischen Regeln und Modalitäten sowie das zu verwendende Muster für die Anmeldungen, für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und für die Vernetzung zwischen den Informationsaustauschsystemen, die jeweils von den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen verwendet werden, sowie*** die Regeln und das Format für die Übermittlung statistischer Informationen an die Kommission festzulegen. Dazu sollte auch die Einführung geeigneter elektronischer Systeme gehören. Die Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.

²³ ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom***

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Um für die einheitliche Anwendung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu sorgen, sollten diese in erster Linie auf einer Risikoanalyse beruhen, damit die Risiken ermittelt und bewertet sowie die erforderlichen Gegenmaßnahmen ausgearbeitet werden können. Diese Einrichtung eines für alle Mitgliedstaaten geltenden Risikomanagementrahmens sollte diese nicht daran hindern, Stichprobenkontrollen durchzuführen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31) Um künftigen Änderungen internationaler Standards, wie sie von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ aufgestellt wurden, rasch Rechnung tragen und einer Umgehung dieser Verordnung durch Rückgriff auf hochliquide Wertaufbewahrungsmittel, die von der Definition des Begriffs „Barmittel“ nicht erfasst sind, begegnen zu können, sollte der Kommission ***in Bezug auf Änderungen dieser Definition*** die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Es ist von

(31) Um künftigen Änderungen internationaler Standards, wie sie von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ aufgestellt wurden, rasch Rechnung tragen und einer Umgehung dieser Verordnung durch Rückgriff auf hochliquide Wertaufbewahrungsmittel, die von der Definition des Begriffs „Barmittel“ nicht erfasst sind, begegnen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, ***die die detaillierten Vorschriften über die***

besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung²⁴ vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden – unter Berücksichtigung des gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgenommenen Risikobewertung – und die Änderungen des Anhangs I zu dieser Verordnung betreffen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung²⁴ vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

²⁴ Ref. to OJ [L 123/1]

^{23a} ***Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).***

²⁴ Ref. to OJ [L 123/1]

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

(31a) Da sich viele Reisende noch immer nicht bewusst sind, dass sie zur Anmeldung von Barmitteln verpflichtet sind, sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission zur Beseitigung dieses Defizits geeignete Materialien ausarbeiten und regelmäßig Informationskampagnen durchführen, die sich an die Bürger der EU, Drittstaatsangehörige und juristische Personen richten. Diese Kampagnen sollten aufeinander abgestimmt werden, da sie für die Außengrenzen der Union konzipiert werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Diese Verordnung sieht ein Kontrollsystem für Barmittel vor, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und ergänzt den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgeschriebenen Rechtsrahmen für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Diese Verordnung sieht ein Kontrollsystem für Barmittel vor, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, ergänzt den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgeschriebenen Rechtsrahmen für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, **und verhindert sonstige kriminelle Aktivitäten, durch die die Sicherheit der Union oder der Mitgliedstaaten gefährdet** wird.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

- übertragbare Inhaberpapiere **gemäß Anhang I**;

- übertragbare Inhaberpapiere;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

- Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel **gemäß Anhang I**;

Geänderter Text

- Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

- Guthabekarten **gemäß Anhang I**;

Geänderter Text

- **anonyme** Guthabekarten;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „übertragbare Inhaberpapiere“ andere Instrumente als Bargeld, die den Inhaber/die Inhaberin berechtigen, einen Finanzbetrag gegen Vorlage der Instrumente zu verlangen, ohne einen Nachweis seiner/ihrer Identität oder seines/ihrer Anspruchs auf diesen Betrag erbringen zu müssen;

Geänderter Text

d) „übertragbare Inhaberpapiere“ andere Instrumente als Bargeld, die den Inhaber berechtigen, einen Finanzbetrag gegen Vorlage der Instrumente zu verlangen, ohne einen Nachweis seiner Identität oder seines Anspruchs auf diesen Betrag erbringen zu müssen. **Die entsprechenden übertragbaren Inhaberpapiere werden in Anhang I aufgeführt;**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Rohstoffe als hochliquide

Geänderter Text

e) „Rohstoffe als hochliquide

Wertaufbewahrungsmittel“ Waren, die ein gutes Verhältnis zwischen ihrem Wert und ihrem Volumen aufweisen und auf zugänglichen Handelsmärkten einfach in Bargeld umgewandelt werden können, wobei nur geringe Transaktionskosten anfallen;

Wertaufbewahrungsmittel“ Waren, die ein gutes Verhältnis zwischen ihrem Wert und ihrem Volumen aufweisen und auf zugänglichen Handelsmärkten einfach in Bargeld umgewandelt werden können, wobei nur geringe Transaktionskosten anfallen. **Die entsprechenden Rohstoffe werden in Anhang I aufgeführt;**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) **„Guthabekarte“** eine *anonyme* Karte mit einem Geldwert oder Geldbetrag, die für Zahlungsvorgänge, für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden kann und die nicht mit einem Bankkonto verbunden ist;

Geänderter Text

f) **„anonyme Guthabekarte“** eine *nicht namensgebundene* Karte mit einem Geldwert oder Geldbetrag **bzw. mit einem Zugang dazu**, die für Zahlungsvorgänge, für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden kann und die nicht mit einem Bankkonto verbunden ist. **Die entsprechenden anonymen Guthabekarten werden in Anhang I aufgeführt;**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) **„Mitführender“** jede natürliche Person, die in die Union einreist oder aus der Union ausreist und **Barmittel am Körper, in ihrem Gepäck oder in dem Beförderungsmittel, in dem sie die Außengrenze überschreitet, mit sich führt;**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) „unbegleitete Barmittel“ Barmittel, die Teil einer Sendung sind, **die der Eigentümer, Absender oder vorgesehene Empfänger der Barmittel nicht mit sich führt**;

Geänderter Text

(h) „unbegleitete Barmittel“ Barmittel, die Teil einer Sendung sind, an der kein **Mitführender beteiligt ist**;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung des Anhangs I delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14 zu erlassen, um neuen Tendenzen bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder bewährten Verfahren für die Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen oder Straftäter daran zu hindern, übertragbare Inhaberpapiere, Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel oder Guthabekarten zur Umgehung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 zu verwenden.

Geänderter Text

2. Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung des Anhangs I delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 14 zu erlassen, um neuen Tendenzen bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder bewährten Verfahren für die Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen oder Straftäter daran zu hindern, übertragbare Inhaberpapiere, Rohstoffe als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel oder **anonyme** Guthabekarten zur Umgehung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 zu verwenden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anmeldepflicht

Geänderter Text

Anmeldepflicht **für begleitete Barmittel**

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Jede natürliche Person, die** in die Union einreist oder aus der Union ausreist und Barmittel im Wert von 10 000 EUR oder mehr am Körper, in **ihrem** Gepäck oder in **ihrem** Verkehrsmittel mitführt, meldet diesen Barmittelbetrag bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats an, über den **sie** in die Union einreist oder über den **sie** die Union verlässt, und ermöglicht ihnen eine Kontrolle. Die Offenlegungspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind oder die Barmittel nicht für eine Kontrolle bereitgestellt werden.

Geänderter Text

1. **Jeder Mitführende, der** in die Union einreist oder aus der Union ausreist und Barmittel im Wert von 10 000 EUR oder mehr am Körper, in **seinem** Gepäck oder in **seinem** Verkehrsmittel mitführt, meldet diesen Barmittelbetrag bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats an, über den **er** in die Union einreist oder über den **er** die Union verlässt, und ermöglicht ihnen eine Kontrolle. Die Offenlegungspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind oder die Barmittel nicht für eine Kontrolle bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum **Anmelder**, einschließlich Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort **sowie Staatsangehörigkeit**;

Geänderter Text

a) zum **Mitführenden**, einschließlich Vor- und Zuname, **Kontaktdaten** (**einschließlich der** Anschrift), Geburtsdatum und Geburtsort, **Staatsangehörigkeit und Nummer des Ausweisdokuments**;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zum Inhaber der Barmittel, **einschließlich** Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort

Geänderter Text

b) zum Inhaber der Barmittel, **darunter für natürliche Personen** Vor- und Zuname, **Kontaktdaten** (**einschließlich**

sowie Staatsangehörigkeit;

*der Anschrift), Geburtsdatum und Geburtsort, **Staatsangehörigkeit und Nummer des Ausweisdokuments und für juristische Personen vollständiger Name, Kontaktdaten (einschließlich der Anschrift), Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zum vorgesehenen Empfänger der Barmittel, ***einschließlich*** Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort ***sowie Staatsangehörigkeit;***

Geänderter Text

c) zum vorgesehenen Empfänger der Barmittel, ***darunter für natürliche Personen*** Vor- und Zuname, ***Kontaktdaten (einschließlich der Anschrift),*** Geburtsdatum und Geburtsort, ***Staatsangehörigkeit und Nummer des Ausweisdokuments und für juristische Personen vollständiger Name, Kontaktdaten (einschließlich der Anschrift), Identifikationsnummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) zu ***Wert*** und ***Art*** der Barmittel;

Geänderter Text

d) zu ***Art*** und ***Betrag oder Wert*** der Barmittel;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) zu ***Herkunft und***

Geänderter Text

e) zu ***wirtschaftlicher Herkunft;***

Verwendungszweck der Barmittel;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) zu vorgesehener Verwendung der Barmittel;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Angaben werden schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Artikel 15 Buchstabe a vorgelegt. Dem Anmelder wird **auf Antrag** eine beglaubigte Kopie ausgehändigt.

3. Die Angaben werden schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Artikel 15 Buchstabe a vorgelegt. Dem Anmelder wird eine beglaubigte Kopie ausgehändigt.

Begründung

Die Anmelder sollten jederzeit eine schriftliche Kopie erhalten können, da sie unter Umständen nicht immer in der Lage sind, eine Kopie einzufordern (z. B. wenn ihnen beispielsweise nicht bekannt ist, dass sie dazu berechtigt sind, oder wenn sie die Landessprache nicht sprechen).

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Offenlegungspflicht

Offenlegungspflicht **für unbegleitete Barmittel**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Werden unbegleitete Barmittel im Wert von 10 000 EUR oder mehr in die Union oder aus der Union verbracht, fordern die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den die Barmittel in die Union oder aus der Union verbracht werden, den Absender oder den Empfänger oder ihren Vertreter nach einer Risikoanalyse auf, eine Offenlegungserklärung **abzugeben. Die Offenlegungspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind oder die Barmittel nicht für eine Kontrolle bereitgestellt werden.**

Geänderter Text

1. Werden unbegleitete Barmittel im Wert von 10 000 EUR oder mehr in die Union oder aus der Union verbracht, fordern die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über den die Barmittel in die Union oder aus der Union verbracht werden, den Absender oder den Empfänger oder ihren Vertreter nach einer Risikoanalyse auf, eine Offenlegungserklärung ***binnen einer festgesetzten Frist von höchstens 30 Tagen abzugeben. Die zuständigen Behörden können die Barmittel so lange einbehalten, bis der Absender, der Empfänger oder sein Vertreter die Offenlegungserklärung abgibt.***

Die Offenlegungspflicht gilt als nicht erfüllt, wenn ***die Offenlegung nicht vor Ablauf der Frist erfolgt***, die übermittelten Informationen unrichtig oder unvollständig sind oder die Barmittel nicht für eine Kontrolle bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) zum Anmelder, einschließlich Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort ***sowie Staatsangehörigkeit***;

Geänderter Text

a) zum Anmelder, einschließlich Vor- und Zuname, ***Kontaktdaten (einschließlich der Anschrift)***, Geburtsdatum und Geburtsort, ***Staatsangehörigkeit und Nummer des Ausweisdokuments***;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zum Inhaber der Barmittel, ***einschließlich*** Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort ***sowie Staatsangehörigkeit***;

Geänderter Text

b) zum Inhaber der Barmittel, ***darunter für natürliche Personen*** Vor- und Zuname, ***Kontaktdaten (einschließlich der*** Anschrift), Geburtsdatum und Geburtsort, ***Staatsangehörigkeit und Nummer des Ausweisdokuments und für juristische Personen vollständiger Name, Kontaktdaten (einschließlich der*** Anschrift) und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zum Absender der Barmittel, ***einschließlich*** Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort ***sowie Staatsangehörigkeit***;

Geänderter Text

c) zum Absender der Barmittel, ***darunter für natürliche Personen*** Vor- und Zuname, ***Kontaktdaten (einschließlich der*** Anschrift), Geburtsdatum und Geburtsort, ***Staatsangehörigkeit und Nummer des Ausweisdokuments und für juristische Personen vollständiger Name, Kontaktdaten (einschließlich der*** Anschrift) und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) zum Empfänger oder zum vorgesehenen Empfänger der Barmittel, ***einschließlich*** Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort

Geänderter Text

d) zum Empfänger oder zum vorgesehenen Empfänger der Barmittel, ***darunter für natürliche Personen*** Vor- und Zuname, ***Kontaktdaten (einschließlich***

sowie Staatsangehörigkeit;

der Anschrift), Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Nummer des Ausweisdokuments und für juristische Personen vollständiger Name, Kontaktdaten (einschließlich der Anschrift) und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) zu **Wert** und **Art** der Barmittel;

e) zu **Art** und **Betrag oder Wert** der Barmittel;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) zu **Herkunft und Verwendungszweck der Barmittel.**

f) zu **wirtschaftlicher Herkunft;**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) zu vorgesehener Verwendung der Barmittel;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Angaben werden schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Artikel 15 Buchstabe a vorgelegt. Dem Anmelder wird **auf Antrag** eine beglaubigte Kopie ausgehändigt.

Geänderter Text

3. Die Angaben werden schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Artikel 15 Buchstabe a vorgelegt. Dem Anmelder wird eine beglaubigte Kopie ausgehändigt.

Begründung

Die Anmelder sollten jederzeit eine schriftliche Kopie erhalten können, da sie unter Umständen nicht immer in der Lage sind, eine Kopie einzufordern (z. B. wenn ihnen beispielsweise nicht bekannt ist, dass sie dazu berechtigt sind, oder wenn sie die Landessprache nicht sprechen).

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wird der **Anmeldepflicht** nach Artikel 3 oder der Offenlegungspflicht nach Artikel 4 nicht nachgekommen, erstellen die zuständigen Behörden schriftlich oder in elektronischer Form von Amts wegen eine Erklärung, die so weit wie möglich die Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 4 Absatz 2 enthält.

Geänderter Text

3. Wird der **Anmeldung** nach Artikel 3 oder der Offenlegungspflicht nach Artikel 4 nicht nachgekommen, erstellen die zuständigen Behörden schriftlich oder in elektronischer Form von Amts wegen eine Erklärung, die so weit wie möglich die Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 4 Absatz 2 enthält.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kontrollen basieren in erster Linie auf einer Risikoanalyse, die der Ermittlung und der Bewertung der Risiken und der Ausarbeitung der erforderlichen Gegenmaßnahmen dient, **und werden aufgrund eines gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement entsprechend den in Artikel 15 Buchstabe b festgelegten**

Geänderter Text

4. Die Kontrollen basieren in erster Linie auf einer Risikoanalyse, die der Ermittlung und der Bewertung der Risiken und der Ausarbeitung der erforderlichen Gegenmaßnahmen dient.

Kriterien durchgeführt.

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die in Absatz 4 genannte Risikoanalyse darf die zuständigen Behörden nicht daran hindern, spontane Kontrollen bzw. Kontrollen aufgrund von bestimmten Informationen durchzuführen, die sie von einer anderen Behörde erhalten haben. Den zuständigen Behörden stehen geeignete Mittel und Geräte für die Kontrollen zur Verfügung.

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die detaillierten Vorschriften über die Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden betreffen, wobei der gemeinsame Rahmen für das Risikomanagement im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und die Risikobewertung gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu berücksichtigen sind;

Änderungsantrag 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Befugnisse, die den zuständigen Behörden mit diesem Artikel übertragen werden, gelten auch für Artikel 6.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beträge unter dem Schwellenwert

Beträge unter dem Schwellenwert, **bei denen der Verdacht auf einen Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit besteht**

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass **eine natürliche Person** mit einem Barmittelbetrag unterhalb des Schwellenwerts nach Artikel 3 in die Union einreist oder aus der Union ausreist und es **nach einer Risikoanalyse** Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **registrieren** sie diese Informationen, **Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort und Staatsangehörigkeit der jeweiligen Person sowie Angaben über das verwendete Verkehrsmittel.**

1. Wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass **ein Mitführender** mit einem Barmittelbetrag unterhalb des Schwellenwerts nach Artikel 3 in die Union einreist oder aus der Union ausreist und es Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **erfassen** sie diese Informationen und **die** Angaben **nach Artikel 3 Absatz 2.**

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass eine Sendung mit einem unbegleiteten Barmittelbetrag unterhalb des Schwellenwerts nach Artikel 4 in die Union oder aus der Union verbracht wird und es **nach einer Risikoanalyse** Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **registrieren** sie diese Informationen, **Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Absenders, des vorgesehenen Empfängers oder ihres Vertreters sowie Angaben über die verwendete Versandart.**

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) es Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel in Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit stehen, **unabhängig davon, ob die Barmittel von einer natürlichen Person mitgeführt werden oder unbegleitet sind.**

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Verwaltungsentscheidung nach Absatz 1 wird mit einer Begründung versehen und **der** zum Zeitpunkt ihrer Erteilung **betreffenen Person übermittelt, sie steht unter dem Vorbehalt eines wirksamen Rechtsbehelfs im Einklang mit den im einzelstaatlichen Recht**

Geänderter Text

2. Wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass eine Sendung mit einem unbegleiteten Barmittelbetrag unterhalb des Schwellenwerts nach Artikel 4 in die Union oder aus der Union verbracht wird und es Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel mit einer kriminellen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, **erfassen** sie diese Informationen und **die** Angaben **nach Artikel 4 Absatz 2.**

Geänderter Text

b) es Hinweise darauf gibt, dass die Barmittel in Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit stehen.

Geänderter Text

2. Die Verwaltungsentscheidung nach Absatz 1 wird mit einer Begründung versehen und zum Zeitpunkt ihrer Erteilung **an folgende Personen übermittelt:**

vorgesehenen Verfahren.

a) die Person, die verpflichtet ist, die Anmeldung gemäß Artikel 3 oder die Offenlegungserklärung gemäß Artikel 4 vorzunehmen oder

b) den Mitführenden und den Inhaber in den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Fällen oder den Inhaber, den vorgesehenen Empfänger und den Absender in den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Fällen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Verwaltungsentscheidung nach Absatz 1 unterliegt einem wirksamen Rechtbehelf im Einklang mit den im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Zeitraum der vorübergehenden Einbehaltung wird auf die unbedingt erforderliche Mindestzeit beschränkt, die die zuständigen Behörden für die Feststellung benötigen, ob die jeweiligen Umstände eine weitere Einbehaltung rechtfertigen. Die Höchstdauer der vorübergehenden Einbehaltung wird durch nationale Rechtsvorschriften geregelt; sie darf 30 Tage nicht überschreiten. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung über die weitere Einbehaltung der Barmittel getroffen oder wird entschieden, dass die jeweiligen Umstände eine weitere Einbehaltung nicht rechtfertigen, so

3. Der Zeitraum der vorübergehenden Einbehaltung wird auf die unbedingt erforderliche Mindestzeit beschränkt, die die zuständigen Behörden für die Feststellung benötigen, ob die jeweiligen Umstände eine weitere Einbehaltung rechtfertigen. Die Höchstdauer der vorübergehenden Einbehaltung wird durch nationale Rechtsvorschriften geregelt; sie darf 30 Tage nicht überschreiten. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung über die weitere Einbehaltung der Barmittel getroffen oder wird entschieden, dass die jeweiligen Umstände eine weitere Einbehaltung nicht rechtfertigen, so

werden die Barmittel *dem Anmelder* unverzüglich *zur Verfügung gestellt*.

werden die Barmittel unverzüglich *an folgende Personen freigegeben*:

a) *an den Anmelder oder den Mitführenden in den in Artikel 3 und Artikel 4 genannten Fällen oder*

b) *an den Mitführenden oder den Inhaber in den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Fällen oder den Inhaber, den vorgesehenen Empfänger oder den Absender in den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Fällen.*

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden erfassen die Informationen, die sie gemäß Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 6 erhalten und übermitteln sie im Einklang mit den technischen Vorschriften gemäß Artikel 15 Buchstabe c der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats, in dem sie erworben wurden.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden erfassen die Informationen, die sie gemäß Artikel 3, Artikel 4, Artikel 5 Absatz 3 oder Artikel 6 erhalten und übermitteln sie im Einklang mit den technischen Vorschriften gemäß Artikel 15 Buchstabe c der zentralen Meldestelle des Mitgliedstaats, in dem sie erworben wurden, *die wiederum die Informationen umgehend an die zentralen Meldestellen der anderen Mitgliedstaaten übermittelt.*

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Für die Zwecke dieser Verordnung und unbeschadet der Datenschutzbestimmungen der Union, insbesondere mit Blick auf die Zweckbindung und die Zugangsrechte, ist eine Vernetzung zwischen dem System, das die zuständigen Behörden für den Informationsaustausch gemäß

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates^{1a} verwenden, und dem System, das von den zentralen Meldestellen für einen Informationsaustausch gemäß dem Beschluss 2000/642/JI des Rates^{1b} verwendet wird, im Einklang mit den technischen Vorschriften gemäß Artikel 15 Buchstabe ca einzurichten.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, ABl. L 082 vom 22.3.1997, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015, ABl. L 243 vom 18.9.2015, S. 1.

^{1b} Beschluss 2000/642/JI des Rates vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen, ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 4.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden so rasch wie möglich und spätestens **einen Monat** nach dem Zeitpunkt ihrer Erhebung übermittelt.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen werden so rasch wie möglich und spätestens **vier Arbeitstage** nach dem Zeitpunkt ihrer Erhebung übermittelt.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission bewertet bis zum 1. Januar 2019, ob die Schaffung einer zentralen Meldestelle auf Unionsebene sinnvoll ist, und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Gibt es Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit stehen, die den finanziellen Interessen der Union schaden könnte, werden die in Absatz 1 genannten Informationen auch der Kommission übermittelt.

2. Gibt es Hinweise darauf, dass die Barmittel im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit stehen, die den finanziellen Interessen der Union schaden könnte, werden die in Absatz 1 genannten Informationen auch der Kommission, **der Europäischen Staatsanwaltschaft, Eurojust und Europol** übermittelt. **Die Kommission erfasst die erhaltenen Informationen in einer Statistik und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung.**

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde übermitteln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen im Einklang mit den technischen Vorschriften gemäß Artikel 15 Buchstabe *c* und nach dem Muster gemäß Artikel 15 Buchstabe *d*.

3. Die zuständige Behörde übermitteln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen im Einklang mit den technischen Vorschriften gemäß Artikel 15 Buchstabe **ca** und nach dem Muster gemäß Artikel 15 Buchstabe *d*.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in *den Absätzen 1* und 2 genannten Informationen werden so rasch wie möglich und spätestens *einen Monat* nach dem Zeitpunkt ihrer Erhebung übermittelt.

Geänderter Text

4. Die in *Absatz 1 Buchstaben a, b* und *c und in Absatz 2* genannten Informationen werden so rasch wie möglich, spätestens *jedoch vier Arbeitstage* nach dem Zeitpunkt ihrer Erhebung übermittelt.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen und Ergebnisse werden allen Mitgliedstaaten und der Kommission alle sechs Monate oder auf Verlangen übermittelt.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten oder die Kommission können im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe einem Drittstaat die folgenden Informationen übermitteln; diese Übermittlung erfolgt mit Genehmigung der zuständigen Behörde, die diese Informationen vom *Anmelder* oder *seinem Vertreter* erlangt hat, und unter Einhaltung der einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten oder die Kommission können im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe einem Drittstaat die folgenden Informationen übermitteln; diese Übermittlung erfolgt mit Genehmigung der zuständigen Behörde, die diese Informationen vom *Mitführenden* oder *vom Anmelder* erlangt hat, und unter Einhaltung der einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Vorschriften über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten:

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Übermittlung von Informationen gemäß Absatz 1.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Übermittlung von Informationen gemäß Absatz 1, **und die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die übermittelten Informationen.**

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden kontrollieren als Verantwortliche die personenbezogenen Daten, die sie gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 erhalten haben.

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden kontrollieren als Verantwortliche die personenbezogenen Daten, die sie gemäß den Artikeln 3 **und 4**, **Artikel 5 Absatz 3** und **Artikel 6** erhalten haben.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung darf nur für die Zwecke der **Verhinderung und Bekämpfung krimineller Tätigkeiten** erfolgen. .

Geänderter Text

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung darf nur für die Zwecke der **Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung** erfolgen. **Diese Verarbeitung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.**

1a Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Begründung

Angleichung an den Wortlaut der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die im Einklang mit den Artikeln 3, 4 und 6 erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeitern der zuständigen Behörden abgerufen werden und müssen angemessen gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Weitergabe geschützt werden. Sofern in den Artikeln 8, 9 und 10 nichts anderes bestimmt ist, dürfen sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde, die die Informationen ursprünglich erlangt hat, offengelegt oder weitergegeben werden. Diese Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden gehalten sind, diese Informationen nach in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, offenzulegen oder weiterzugeben.

Geänderter Text

3. Die im Einklang mit den Artikeln 3, 4, **Artikel 5 Absatz 3** und **Artikel 6** erlangten personenbezogenen Daten dürfen nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeitern der zuständigen Behörden abgerufen werden und müssen angemessen gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Weitergabe geschützt werden. Sofern in den Artikeln 8, 9 und 10 nichts anderes bestimmt ist, dürfen sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde, die die Informationen ursprünglich erlangt hat, offengelegt oder weitergegeben werden. Diese Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die zuständigen Behörden gehalten sind, diese Informationen nach in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, offenzulegen oder weiterzugeben.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Personenbezogene Daten, die gemäß den Artikeln 3, 4 und 6 erhalten werden, werden von den zuständigen Behörden und der zentralen Meldestelle für **einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem Zeitpunkt, an dem sie erhoben wurden, **aufbewahrt. Am Ende dieses Zeitraums** werden sie **gelöscht oder anonymisiert**.

Geänderter Text

4. Personenbezogene Daten, die gemäß den Artikeln 3, 4, **Artikel 5 Absatz 3** und **Artikel 6** erhalten werden, werden von den zuständigen Behörden und der zentralen Meldestelle **nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich und verhältnismäßig ist, wobei die Aufbewahrungsdauer der Daten** ab dem Zeitpunkt, an dem sie erhoben wurden, **höchstens drei Jahre betragen darf. Wenn Hinweise darauf vorliegen, dass die Barmittel im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit stehen, bewahren die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen die personenbezogene Daten, die gemäß den Artikeln 3, 4, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 erhalten werden, höchstens fünf Jahren auf. In diesen Fällen sind die Gründe für die längere Speicherung anzugeben und schriftlich festzuhalten. Wird keine Fortsetzung der Speicherung beschlossen, werden die Daten nach drei Jahren automatisch gelöscht.**

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat legt Sanktionen fest, die bei Nichterfüllung der Anmeldepflicht gemäß den Artikeln 3 und 4 verhängt werden. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat legt Sanktionen fest, die bei Nichterfüllung der Anmeldepflicht gemäß den Artikeln 3 und 4 verhängt werden. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Mitgliedstaaten arbeiten darauf hin, einen abgestimmten Katalog von Sanktionen in der Union**

*festzulegen. Hierzu legt die Kommission gegebenenfalls einen
Gesetzgebungsvorschlag vor.*

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2 Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem* übertragen.

²⁶ *Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder ein anderes vom Gesetzgeber festgelegtes Datum.

Geänderter Text

2 Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 2 **und Artikel 5 Absatz 4a** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem²⁶ übertragen.

²⁶ *Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder ein anderes vom Gesetzgeber festgelegtes Datum.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 2 **und Artikel 5 Absatz 4a** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 2 **und Artikel 5 Absatz 4a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Kriterien des gemeinsamen Rahmens für das Risikomanagement gemäß Artikel 5 Absatz 4;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der technischen Vorschriften für den **Informationsaustausch** gemäß **den Artikeln 8 und 9, einschließlich** der **Einführung eines geeigneten elektronischen Systems;**

Geänderter Text

c) der technischen Vorschriften für den gemäß **Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 9 vorgesehenen Informationsaustausch, der über das in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates^{1a} vorgesehene**

Zollinformationssystem erfolgt;

1a Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) der technischen Vorschriften für die Vernetzung nach Artikel 8 Absatz 1a;

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe c werden der Kommission mindestens alle sechs Monate vorgelegt.

Die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe c werden der Kommission mindestens alle sechs Monate vorgelegt.
Die Kommission veröffentlicht einen jährlichen Bericht zu den statistischen Daten, die eine Schätzung erlauben, in welchem Ausmaß und in welcher Höhe Barmittel geschmuggelt wurden.

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission veröffentlicht die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a und b auf ihrer Website und informiert die Leser in verständlicher Weise über die Kontrollen, die für Barmittel, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, durchgeführt werden.

Begründung

Die Bürger und die Reisenden, die sich über ihre Pflichten informieren möchten, sollten die Informationen zu Barmittelkontrollen und die Liste der zuständigen Behörden auf einer Website der Kommission finden können.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Informationskampagnen

Bei Beginn der Anwendung dieser Verordnung führt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Informationskampagne durch, mit der die Bürger der EU und Drittstaatsangehörige sowie juristische Personen über die Ziele dieser Verordnung, über die Pflichten nach Artikel 3 und 4, die gespeicherten Daten, die Liste der zuständigen Behörden, die Möglichkeit einer vorübergehenden Einbehaltung nach Artikel 7, die gemäß Artikel 13 festgelegten Sanktionen und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf informiert werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten wiederholen entsprechende Kampagnen in regelmäßigen Abständen. Die

Mitgliedstaaten arbeiten die erforderlichen politischen Strategien zur Information ihrer Bürger und Einwohner über diese Verordnung aus und setzen diese um. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass hinreichende Finanzmittel für diese Aufklärungsarbeit zur Verfügung stehen.

Begründung

Die Kommission sollte Informationskampagnen zu dieser Verordnung durchführen, um die Bürger und die Reisenden über die Pflicht zu informieren, dass Barmittel bei Grenzüberschreitung anzumelden sind, wodurch eine größere Wirksamkeit erreicht werden kann.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle **fünf** Jahre vor.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ***auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten regelmäßig erhaltenen Informationen*** einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle ***drei*** Jahre vor. ***Mit diesem Bericht ist insbesondere zu bewerten, ob andere Vermögensgegenstände in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden sollten, ob das Offenlegungsverfahren für unbegleitete Barmittel zweckmäßig ist und ob der Schwellenwert für unbegleitete Barmittel geprüft werden sollte.***

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 5 Absatz 4a und Artikel 15
Buchstaben a, b, d und e gelten ab dem ...
[Datum des Inkrafttretens dieser
Verordnung].**

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I Überschrift 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Übertragbare Inhaberpapiere, als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel verwendete Rohstoffe und Guthabekarten, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv als Barmittel gelten

Übertragbare Inhaberpapiere, als hochliquide Wertaufbewahrungsmittel verwendete Rohstoffe und ***anonyme*** Guthabekarten, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii, iii und iv als Barmittel gelten

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Folgende Guthabekarten gelten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv als Barmittel:

3. Folgende ***anonyme*** Guthabekarten gelten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv als Barmittel:

BEGRÜNDUNG

I Kontext des Vorschlags

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität müssen auf europäischer Ebene Maßnahmen ergriffen werden, um der Finanzierung dieser kriminellen Tätigkeiten ein Ende zu setzen. Zugleich ist der Praxis Einhalt zu bieten, dass Straftäter die unterschiedlichen einzelstaatlichen Vorschriften, die zur Barmittelüberwachung bestehen, ausnutzen. Damit für einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt gesorgt wird und auch die Bürger und die Unternehmen in der Union geschützt werden, ist ein unionsweiter Ansatz für die Überwachung der Bewegungen von Barmitteln erforderlich, die in die Union oder aus der Union verbracht werden.

Die Zollbehörden stehen an vorderster Front, wenn es darum geht, dieses Ziel zu verwirklichen, da sie für die Kontrolle des Personenverkehrs und der grenzüberschreitenden Verbringung von Sendungen verantwortlich sind. Die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Zollbehörden muss verbessert werden, damit verhindert wird, dass Straftäter die Barmittelüberwachung an den Außengrenzen der Union umgehen.

Am 21. Dezember 2016 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket angenommen, mit dem der Rechtsrahmen der Union im Bereich der Geldwäsche, der illegalen Geldströme und der Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen vervollständigt und verstärkt wird. Die entsprechenden Vorschläge sind im Zusammenhang mit den Zusagen zu sehen, die im Aktionsplan zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Februar 2016 getroffen wurden.

Hierzu gehört auch der Vorschlag der Kommission, mit dem die geltende Verordnung aus dem Jahr 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, verbessert werden soll. Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist zum einen Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem der Grundsatz der Angleichung der einzelstaatlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, festgelegt ist, und zum anderen Artikel 33, in dem ein Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen diesen und der Kommission vorgesehen ist.

Die Änderungen der Kommission zielen darauf ab, die Überwachung der Personen zu verstärken, die in die Union einreisen oder aus der Union ausreisen und Barmittel in Höhe von 10 000 EUR oder mehr bzw. wertvolle Gegenstände mit sich führen; dies gilt ebenso für den postalischen Versand oder Frachtsendungen. Die Behörden werden durch die Änderungen auch in die Lage versetzt, bei Beträgen aktiv zu werden, die unter dem auf der Zollanmeldung anzugebenden Wert von 10 000 EUR liegen, wenn ein Verdacht auf eine kriminelle Tätigkeit besteht; darüber hinaus wird der Informationsaustausch zwischen den Behörden und den Mitgliedstaaten verbessert.

Mit dem Vorschlag wird insbesondere die Definition von „Barmittel“ auf Gold und andere wertvolle Rohstoffe sowie auf Guthabekarten, die nicht mit einem Geldkonto verbunden

sind und derzeit nicht unter die Standard-Zollanmeldung fallen, ausgeweitet. Ferner wird auch der Fall in den Vorschlag aufgenommen, dass Barmittel „unbegleitet“ sind.

In dem Vorschlag ist ebenso vorgesehen, dass die zuständigen Behörden Barmittel vorübergehend einbehalten dürfen, wenn sie Bewegungen bei Beträgen unter dem Schwellenwert feststellen, für die Hinweise auf kriminelle Tätigkeiten vorliegen, was nach der derzeitigen Verordnung nicht möglich ist.

Darüber hinaus soll mit dem Vorschlag für eine einheitliche Anwendung von Kontrollen gesorgt werden, indem der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die das Risikomanagement, die Regeln für den Informationsaustausch, die Muster für Mitteilungen und das System für den Datenaustausch sowie die Übermittlung von Informationen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission betreffen.

II Standpunkt der Berichterstatter

Das allgemeine Ziel des Vorschlags, das darin besteht, die gegenwärtige Verordnung zu aktualisieren und zu verbessern, ist zu begrüßen. Die aktuellen Ereignisse verdeutlichen, dass es den Geldwäschern und Geldgebern von Terroristen gelungen ist, die europäischen Vorschriften zur Barmittelüberwachung zu umgehen.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen seitens der Berichterstatter sind darauf ausgerichtet, die Verordnung weiter zu stärken, indem einige zentrale Bestimmungen, insbesondere die Definition und die Unterscheidung zwischen „begleiteten Barmitteln“ und „unbegleiteten Barmitteln“, sowie die Bezeichnung der Person, die für die Anmeldung der begleiteten Barmittel verantwortlich ist, präzisiert werden. Die Definition dieser Person umfasst jedwede natürliche Person, die in die Union einreist oder aus der Union ausreist und Barmittel am Körper, in ihrem Gepäck oder in dem Beförderungsmittel, in dem sie die Außengrenze überschreitet, mit sich führt, wobei die Verbindung zwischen dieser Person und den Barmitteln (Inhaber oder vorgesehener Empfänger) nicht von Belang ist.

Um die Ermittlungen der zuständigen Behörden zu erleichtern, wurden fernerhin die Angaben in der Anmeldung ausgeweitet und eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen aufgenommen.

Für die Verdeutlichung des Konzepts des Risikomanagements wurden Verweise auf die bestehende Definition in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und auf die Bestimmung in der Richtlinie (EU) 2015/849, aus der sich die Ausarbeitung einer Risikobewertung ergibt, aufgenommen. Darüber hinaus sollte aus Gründen der Effizienz Artikel 290 AEUV anstelle des Artikels 291 AEUV Anwendung findet. Die entsprechende Änderung ist in dem Entwurf für einen Bericht enthalten.

Die Verwirklichung des mit diesem Vorschlag verfolgten Ziels macht es erforderlich, dass mit Blick auf die Durchführung der Kontrollen durch die zuständigen nationalen Behörden eine Harmonisierung auf europäischer Ebene vorgenommen und für eine Angleichung der Strafen, die bei Nichteinhaltung in den Mitgliedstaaten vorgesehen sind, gesorgt wird. Die Kommission sollte Maßnahmen treffen, mit denen für eine einheitliche Anwendung der Kontrollen durch die zuständigen Behörden gesorgt wird; die Mitgliedstaaten sollten bei den Zollstrafen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen sollten, die

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte berücksichtigen.

Eine der zentralen Verbesserungen in der Verordnung betrifft den Datenaustausch. In diesem Zusammenhang ist ein zügiges Handeln zu bevorzugen; es wird daher vorgeschlagen, dass nach Konsultation einschlägiger Sachverständigen das IT-Datenaustauschsystem ZIS+ direkt von allen Mitgliedstaaten angewendet wird. Das System zeichnet sich durch einen einfachen und effektiven Einsatz aus. Damit Straftaten möglichst erfolgreich verhindert werden, wird darüber hinaus vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten Daten spätestens drei Tage nach ihrer Erfassung übermitteln und nicht mehr erst nach einem Monat, wie dies gegenwärtig in der Verordnung vorgesehen ist.

In eben diesem Sinne wird auch die Schaffung einer zentralen Meldestelle (FIU) auf Unionsebene vorgeschlagen, die dazu dient, die Zusammenarbeit bei der Abstimmung der Ermittlungsbehörden zu verbessern, und die eine unverzügliche Übermittlung der von den nationalen Meldestellen erfassten Daten ermöglichen würde. Da die in dieser Verordnung behandelten Fragekomplexe einer hohen Dynamik und einem raschen Wandel unterliegen, wird ebenfalls eine weitreichende Überprüfungsklausel vorgeschlagen, mit der eine regelmäßige Aktualisierung der Verordnung in einem Abstand von drei Jahren vorgesehen wird, um mit den technischen Möglichkeiten und Entwicklungen sowie den Betrügern Schritt zu halten.

Es wird ferner die Ansicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten geteilt, der die Festlegung einer maximalen Dauer für die Speicherung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen begrüßt.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbraucht werden	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0825 – C8-0001/2017 – 2016/0413(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	22.12.2016	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 19.1.2017	LIBE 19.1.2017
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 19.1.2017	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	JURI 25.1.2017	
Berichterstatter Datum der Benennung	Mady Delvaux 29.6.2017	Juan Fernando López Aguilar 29.6.2017
Artikel 55 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	6.7.2017	
Prüfung im Ausschuss	21.11.2017	
Datum der Annahme	4.12.2017	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 55 -: 3 0: 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Asim Ademov, Jan Philipp Albrecht, Martina Anderson, Gerolf Annemans, Hugues Bayet, Monika Beňová, Pervenche Berès, David Coburn, Thierry Cornillet, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jonás Fernández, Kinga Gál, Sven Giegold, Brian Hayes, Petr Ježek, Barbara Kudrycka, Cécile Kashetu Kyenge, Georgios Kyrtos, Werner Langen, Juan Fernando López Aguilar, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Gabriel Mato, Costas Mavrides, Roberta Metsola, Claude Moraes, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Sirpa Pietikäinen, Dariusz Rosati, Anne Sander, Judith Sargentini, Martin Schirdewan, Molly Scott Cato, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Birgit Sippel, Helga Stevens, Paul Tang, Traian Ungureanu, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Marie-Christine Vergiat, Miguel Viegas, Josef Weidenholzer, Kristina Winberg, Auke Zijlstra	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pál Csáky, Bas Eickhout, Ramón Jáuregui Atondo, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jan Keller, Luigi Morgano, Salvatore Domenico Pogliese, Emil Radev, Barbara Spinelli, Joachim Starbatty, Romana Tomc, Daniele Viotti, Lieve Wierinck	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Zbigniew Kuźmiuk	
Datum der Einreichung	8.12.2017	

**SCHLUSSABSTIMMUNG IN NAMENTLICHER ABSTIMMUNG IM
FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS**

55	+
ALDE	Thierry Cornillet, Petr Ježek, Caroline Nagtegaal, Lieve Wierinck
EFDD	Kristina Winberg
GUE/NGL	Martina Anderson, Martin Schirdewan, Barbara Spinelli, Marie-Christine Vergiat, Miguel Viegas
PPE	Asim Ademov, Pál Csáky, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Kinga Gál, Brian Hayes, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Barbara Kudrycka, Georgios Kyrtos, Werner Langen, Ivana Maletić, Gabriel Mato, Roberta Metsola, Luděk Niedermayer, Sirpa Pietikäinen, Salvatore Domenico Pogliese, Emil Radev, Dariusz Rosati, Anne Sander, Romana Tomc, Traian Ungureanu, Tom Vandenkendelaere
S&D	Hugues Bayet, Monika Beňová, Pervenche Berès, Jonás Fernández, Ramón Jáuregui Atondo, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jan Keller, Cécile Kashetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Olle Ludvigsson, Costas Mavrides, Claude Moraes, Luigi Morgano, Pedro Silva Pereira, Peter Simon, Birgit Sippel, Paul Tang, Daniele Viotti, Josef Weidenholzer
VERTS/ALE	Jan Philipp Albrecht, Bas Eickhout, Sven Giegold, Judith Sargentini, Molly Scott Cato

3	-
EFDD	David Coburn
ENF	Gerolf Annemans, Auke Zijlstra

4	0
ECR	Zbigniew Kuźmiuk, Joachim Starbatty, Helga Stevens
EFDD	Marco Valli

Erklärung der benutzten Zeichen:

- + : dafür
- : dagegen
- 0 : Enthaltung